

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

6. April 1876.

[32]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

2c. 2c.

verordnen zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 mit
 Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Die einem Impfarzte für Abhaltung der öffentlichen Impftermine (§. 6
 des Reichs-Impfgesetzes) zu gewährende Vergütung ist in der Weise zu berech-
 nen, daß demselben für die Impfung einer jeden einzelnen Person — ein-
 schließlich der nachfolgenden Revision des Geimpften, der bezüglichen Listen-
 führung, der erforderlichen Zeugnißausstellungen und einschließlich der Reise-
 diäten —

A. bei Impfungen im Wohnorte des Impfarztes

75 Pfennige,

B. bei einem Impftermine außerhalb des Wohnorts desselben

1 Mark

zugebilligt werden.

Außerdem haben diejenigen Impfarzte, welche nicht schon anderweit für
 1876.

den Transportaufwand eine feste Entschädigung beziehen, für diesen bei Abhaltung der Impftermine erwachsenden Aufwand eine Entschädigung nach Bestimmung Unseres Staats-Ministeriums zu beanspruchen.

§. 2.

Der Impfarzt hat in jedem Orte, in welchem er einen öffentlichen Impf- bezüglich Revisions-Termin abgehalten, die Entschädigung für mindestens drei Impfungen zu beanspruchen, auch in dem Fall, daß in dem betreffenden Termine weniger als drei Impflinge oder gar kein Impfling erschienen sein sollte.

§. 3.

Die Zahlung der in den §§. 1 und 2 bestimmten Gebühren erfolgt auf Grund der festgestellten Zahl der Impfungen, eventuell (§. 2) der abgehaltenen Impftermine aus der Staatskasse.

Desgleichen werden diejenigen Kosten, welche

- 1) durch die Einrichtung und Unterhaltung des Impf-Instituts (§. 9 des Reichs-Impfgesetzes),
 - 2) durch die Beschaffung der vorgeschriebenen Formulare zu Listen, Scheinen und Zeugnissen für Impfarzte bezüglich Gemeindevorstände und Schulvorsteher (§§. 7 und 11 des Reichs-Impfgesetzes),
 - 3) durch die Gewährung der Transportkosten-Entschädigung für die Impfarzte nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes
- erwachsen, sämtlich aus der Staatskasse bestritten.

§. 4.

Zur Ausführung der in einem Orte wegen Ausbruchs der Menschenblattern durch §. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1826 über die Schutzpocken-Impfung angeordneten Zwangs-Impfungen der überhaupt noch nicht oder nicht mit genügendem Erfolg geimpften Personen (§. 18 des Reichs-Impfgesetzes) sind die bestellten Impfarzte je für ihren Bezirk zuständig.

Dieselben haben über die hierbei ausgeführten außerordentlichen Impfungen besondere Impflisten nach Vorschrift des §. 7 des Reichs-Impfgesetzes zu führen und mit der Mitunterschrift des betreffenden Gemeinde-Vorstandes versehen, am Jahreschlusse an den Bezirks-Direktor abzugeben.

Die durch solche Impfungen erwachsenden Kosten werden nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf die Staatskasse übernommen.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz findet auch auf die durch Ausführung des Reichs-
Impfgesetzes im Jahre 1875 erwachsenen Kosten Anwendung.

So geschehen und gegeben Weimar am 15. März 1876.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. von Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[33] . Im Hinblick auf die Bestimmung in §. 4 Ziffer 1 der unter dem 24. Juli 1874 veröffentlichten Verordnung über die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes (Reg.-Blatt von 1874 Seite 309 ff.) —, wonach behufs Zulassung zu dieser Prüfung anstatt eines Gymnasial-Zeugnisses der Reife das Reifezeugniß einer Realschule I. Ordnung in dem Falle genügen soll, wenn der Kandidat ausschließlich in Mathematik und Naturwissenschaft oder für Real- und höhere Bürgerschulen vornehmlich in den neueren Sprachen sich zur Prüfung meldet, wird den Realschulen I. Ordnung im Großherzogthum hierdurch die Befugniß erteilt, ihre Schüler, welche ordnungsmäßig ein Zeugniß der Reife erlangt haben, außer — wie bisher — zu dem Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften, auch zu dem der neueren Sprachen auf die Universität zu entlassen.

Weimar am 9. März 1876.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.

[34] II. Dem Pfälzischen Viehverversicherungsverein zu Speier ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum widerruflich erteilt und von der genannten Gesellschaft Julius Wilhelm Carl Paul Constantin Hohlweg zu Weimar als Hauptagent für das Großherzogthum im Sinne der höchsten Verordnung vom 19. September 1860 ernannt worden.

Weimar am 14. März 1876.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[35] III. Von der Baseler Lebens-, Versicherungs-, Gesellschaft ist an die Stelle des Inspektors Friedrich Schubert zu Weimar der Kaufmann A. Winkelmann zu Weimar als Hauptagent für das Großherzogthum bestellt worden, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. April 1872 (Reg.-Blatt S. 126) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 16. März 1876.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[36] IV. Für die Allgemeine Affekuranz-, Feuer-, und Lebens-, Versicherungs-, Gesellschaft zu Triest ist an Stelle des Kaufmanns Theodor Kallenbach zu Eisenach zum Hauptagenten für das Großherzogthum Wilhelm Stockhaus zu Apolda widerruflich ernannt worden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. August 1871 (Reg.-Blatt Seite 136) wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. März 1876.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[37] V. Von der Lebens-, Pensions-, und Leibrenten-, Versicherungs-, Gesellschaft Iduna zu Halle ist an die Stelle des früheren Hauptagenten D. Rantenbacher der Kaufmann Karl Töpfer jun. zu Weimar als Hauptagent für das Großherzogthum bestellt worden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. November 1869 (Reg.-Blatt Nr. 26) wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 20. März 1876.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.